

Az.: 2 B 340/12
5 L 386/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Pflegemutter
beide wohnhaft:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Bautzen
Otto-Nagel-Straße 1, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 29. Januar 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. August 2012 - 5 L 386/12 - geändert.

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 11. Juni 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. August 2012 wird wiederhergestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat seinen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid der Regionalstelle Bautzen der Sächsischen Bildungsagentur vom 11. Juni 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13. August 2012, mit dem festgestellt wird, dass beim Antragsteller sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen besteht und dieser ab dem 3. September 2012 zum Besuch einer Schule zur Lernförderung in der Klassenstufe 5 verpflichtet ist, und die sofortige Vollziehung dieser Verpflichtung angeordnet wird, zu Unrecht abgelehnt.

2 Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts überwiege das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids die Interessen des Antragstellers deutlich. Die sachkundigen Feststellungen des förderpädagogischen Gutachtens vom 8. Mai 2012 seien rechtlich nicht zu beanstanden. Danach ergebe sich ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich Lernen, der nur an einer Förderschule und nicht im Wege der integrativen Beschulung erfüllt werden könne. Wegen des bei ihm bestehenden hohen

Förderbedarfs könne der Antragsteller nicht in einer Mittelschule integriert werden. In derartigen Fällen sei es derzeit offenkundig nicht möglich, die Fördermöglichkeiten einer Förderschule an eine allgemeinbildende Schule, an der ein deutlich höheres Lerntempo und Lernniveau vorherrsche, zu transferieren.

- 3 Die vom Antragsteller hiergegen mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, mit denen er u. a. unter Hinweis auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Oktober 1997 (BVerfGE 96, 288 ff.) geltend macht, der Antragsgegner habe seine Auffassung, die Voraussetzungen für seine integrative Beschulung in einer Mittelschule seien nicht gegeben, nicht ausreichend begründet, und auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, verhelfen der Beschwerde zum Erfolg.
- 4 Nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann das Gericht in den Fällen, in denen die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO - wie hier der Antragsgegner im Widerspruchsbescheid vom 13. August 2012 hinsichtlich der Verpflichtung des Antragstellers zum Besuch einer Schule zur Lernförderung - die sofortige Vollziehung anordnet, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Maßstab der gerichtlichen Entscheidung ist eine Interessenabwägung unter Einbeziehung der Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs.
- 5 Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 SchulG sind Schulpflichtige, die über eine längere Zeit einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen, für die Dauer ihrer Beeinträchtigung zum Besuch der für sie geeigneten Förderschule verpflichtet. Darüber, ob diese Verpflichtung besteht und welche Förderschule der Schüler zu besuchen hat, entscheidet gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 SchulG die Sächsische Bildungsagentur nach Anhörung der Eltern. Auf Verlangen der Schule oder der Sächsischen Bildungsagentur haben sich Kinder und Jugendliche an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung zu beteiligen und amtsärztlich untersuchen zu lassen (vgl. § 30 Abs. 2 Satz 3 SchulG). Die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind in § 13 Schulordnung Förderschulen (SOFS) geregelt. Das Verfahren umfasst die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch eine von der Sächsischen Bildungsagentur beauftragte Förderschule und die Entscheidung über die notwendige Förderung (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 SOFS). Das

förderpädagogische Gutachten nennt nach § 13 Abs. 6 SOFS den sonderpädagogischen Förderbedarf und die Fördervorschläge und gibt Empfehlungen zum weiteren Bildungsgang und Förderschwerpunkt oder zu einer integrativen Maßnahme nach der Schulintegrationsverordnung. Auf Grundlage dieser Empfehlungen trifft die Sächsische Bildungsagentur ihre Entscheidung über die Pflicht zum Besuch einer Förderschule (vgl. § 13 Abs. 7 Satz 1 SOFS).

- 6 Im Ergebnis dieses Verfahrens wurde beim Antragsteller, der im Schuljahr 2011/2012 die Klassenstufe 4 der Grundschule besuchte, im förderpädagogischen Gutachten vom 8. Mai 2012 ein Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen (vgl. § 7 SOFS) festgestellt. Die Untersuchung habe ergeben, dass die beim Antragsteller bestehenden deutlich verminderten kognitiven Fähigkeiten zu fehlendem Grundlagenwissen und damit zu Lernproblemen geführt hätten, die eingeschränkte Konzentrationsfähigkeit und oberflächliche und undifferenzierte Wahrnehmungen sowie die eingeschränkten Gedächtnisleistungen das Lernen erschwerten, das Lern- und Arbeitsverhalten des Antragstellers den Wissenserwerb bremse und Lernprobleme verstärke, die unter den Gegebenheiten der Regelschule nicht mehr zu kompensieren seien. Die Beeinträchtigungen in den grundlegenden Entwicklungsbereichen führten zu Defiziten im muttersprachlichen Bereich, in den Naturwissenschaften und im Allgemeinwissen; dem Antragsteller fehle wesentliches Grundlagenwissen. Die bestehenden Beeinträchtigungen in den höheren Denkleistungen wie Schlussfolgern, Klassifizieren und Bilden logischer Reihen erschwerten ein erfolgreiches Lernen an der Regelschule zusätzlich. Der Antragsteller bedürfe einer sehr persönlichen Führung im Lernen wie auch in seinem Verhalten. Um dem sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen gerecht zu werden, werde empfohlen, den Antragsteller im Schuljahr 2012/2013 in die fünfte Klasse einer Schule zur Lernförderung umzuschulen. Dort werde er bei positiver Beeinflussung seines Arbeits- und Lernverhaltens Lernerfolge erzielen und sein Grundwissen festigen; kleinschrittiges Arbeiten, häufige Wiederholung von Lerninhalten und individuelle Hilfen würden seine Lernfähigkeiten verbessern.

- 7 Entgegen der Auffassung des Antragstellers im Beschwerdeverfahren vermag der Senat ebenso wie schon das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Beschluss bei der in diesem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erforderlichen, aber auch

ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage keine die Verwertbarkeit des förderpädagogischen Gutachtens durchgreifend in Frage stellenden Gesichtspunkte zu erkennen. Das Gutachten folgt den Vorgaben der Schulordnung Förderschulen, insbesondere § 13 SOFS, sowohl verfahrensmäßig als auch materiell/inhaltlich. Das Gutachten dürfte auch auf einer ausreichend ermittelten Tatsachengrundlage beruhen. Die einzelnen Untersuchungsmaßnahmen und -schritte werden genannt, die Untersuchungsergebnisse dargestellt und die sich hieraus ergebenden Schlussfolgerungen nachvollziehbar begründet. Dies gilt, anders als der Antragsteller meint, auch für die Feststellung und Bewertung seiner Leistungen in Mathematik im Hinblick auf die bei ihm bestehende Dyskalkulie. Dass und weshalb eine weitergehende Auseinandersetzung „mit den Folgen der Dyskalkulie“ oder die Beiziehung „entsprechender Berichte“, etwa des Jugendamts, veranlasst gewesen sein soll, dies insbesondere zu einer für ihn günstigeren Beurteilung geführt hätte, legt der Antragsteller nicht dar und ist auch sonst nicht ersichtlich. Unter diesen Umständen durfte der Antragsgegner das förderpädagogische Gutachten vom 8. Mai 2012 seiner nach § 30 Abs. 2 Satz 1 SchulG zu treffenden Entscheidung über die Verpflichtung des Antragstellers zum Besuch einer geeigneten Förderschule zugrunde legen.

8 Ausgehend davon hat der Antragsgegner im Ausgangs- wie im Widerspruchsbescheid zu Recht angenommen, dass beim Antragsteller ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen besteht. Indes erweist sich die vom Antragsgegner weiter ausgesprochene Verpflichtung des Antragstellers zum Besuch der fünften Klasse einer Schule zur Lernförderung ab dem Schuljahr 2012/2013 als rechtswidrig. Sie genügt nicht den aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG abzuleitenden verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründung einer solchen Entscheidung.

9 Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG bestimmt, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Zwar steht das Benachteiligungsverbot als solches der Überweisung eines Kindes oder Jugendlichen an eine Förderschule nicht entgegen; dies gilt auch dann, wenn diese gegen den Willen des Kindes oder Jugendlichen oder seiner Erziehungsberechtigten ergeht. Nur die Überweisungsverfügung, die den Gegebenheiten und Verhältnissen des jeweils zu beurteilenden Falles ersichtlich nicht gerecht wird, ist durch Art. 3 Satz 3 Satz 2 GG untersagt. Eine Benachteiligung liegt

daher vor, wenn die Überweisung erfolgt, obwohl die Unterrichtung an einer allgemeinen Schule (Regelschule) mit sonderpädagogischer Förderung möglich ist, der dafür benötigte personelle und sächliche Aufwand mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten und schutzwürdige Belange Dritter der integrativen Beschulung nicht entgegenstehen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Oktober 1997, BVerfGE 96, 288, 306, 307). Ob dies der Fall ist, sich etwa beispielsweise durch die Bereitstellung einer zusätzlichen sonderpädagogischen Lehrkraft oder, soweit gesetzlich vorgesehen, durch die Einrichtung einer Integrationsklasse eine integrative Beschulung erreichen lässt, die das Kind oder der Jugendliche mit Aussicht auf Erfolg durchlaufen kann, ist das Ergebnis einer Gesamtbetrachtung im Einzelfall, bei der Art und Schwere des jeweiligen Förderbedarfs ebenso zu berücksichtigen sind wie die Vor- und Nachteile einerseits einer integrativen Erziehung und Unterrichtung an einer Regelschule und andererseits einer Beschulung an einer Förderschule. Dabei sind, soweit es um die Bewertung einer integrativen Beschulung geht, in den Gesamtvergleich nicht nur die dem Kind oder Jugendlichen damit eröffneten Chancen für seine Ausbildung und sein späteres Leben einzustellen, sondern auch die mit einer solchen Maßnahme im Hinblick auf die schultypische gemeinsame Unterrichtung in Klassen möglicherweise verbundenen Belastungen für den betroffenen Schüler selbst, seine Mitschüler und das Lehrpersonal zu berücksichtigen. Die jeweiligen Vor- und Nachteile einer integrativen oder separierenden schulischen Ausbildung sind weder allein aus der Sicht des betroffenen Schülers und seiner Eltern noch ausschließlich aus der der Schulverwaltung zu beurteilen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Oktober 1997 a. a. O., S. 307, 308).

- 10 In verfahrensmäßiger Hinsicht verlangt das Benachteiligungsverbot zugunsten Behinderter nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, dass Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einer Behinderung ergehen und eine Benachteiligung des Behinderten darstellen können, substantiiert begründet werden, also bei einem an einer integrativen Beschulung interessierten Kind oder Jugendlichen erkennen lassen, auf welchen Erwägungen der Schulbehörde dessen Überweisung an die Förderschule im Einzelnen beruht. Dabei sind die Gesichtspunkte darzulegen, deren Beachtung Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verlangt. Anzugeben sind danach je nach Lage des Falles Art und Schwere der Behinderung und die Gründe, die die Behörde zu der Einschätzung haben

gelangen lassen, dass Erziehung und Unterrichtung des betreffenden Schülers am Besten in einer Förderschule gewährleistet erscheinen. Es sind auch organisatorische, personelle oder sächliche Schwierigkeiten sowie die Gründe darzulegen, warum diese Schwierigkeiten im konkreten Fall nicht überwunden werden können. Im einen wie im anderen Fall setzt eine ausreichende Begründung der Entscheidung zugunsten einer Förderschulunterrichtung schließlich ein Eingehen auf entgegengesetzte Erziehungswünsche des Kindes oder Jugendlichen und seiner Erziehungsberechtigten voraus. Sie sind in Beziehung zu setzen zu den Erwägungen der Schulbehörde und mit deren Vorstellungen in einer Weise abzuwägen, die die staatliche Maßnahme nachvollziehbar und damit auch gerichtlich überprüfbar macht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Oktober 1997 a. a. O., S. 310).

- 11 Ausgehend von diesen Maßstäben hält die Anordnung des Antragsgegners, der Antragsteller sei ab dem Schuljahr 2012/2013 zum Besuch der fünften Klasse einer Schule zur Lernförderung verpflichtet, rechtlicher Überprüfung nicht stand. Weder der Ausgangs- noch der Widerspruchsbescheid genügt den vorstehend dargelegten, aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG zu entnehmenden Begründungsanforderungen insoweit, als damit zugleich der Sache nach eine integrative Beschulung des Antragstellers im Rahmen einer Wiederholung der Klassenstufe 4 der Grundschule abgelehnt wird.
- 12 Der Antragsteller hat, wie im Widerspruchsbescheid zutreffend ausgeführt, das Klassenziel der Klassenstufe 4 an der Grundschule im Schuljahr 2011/2012 nicht erreicht und kann deshalb nicht in die Klassenstufe 5 der Mittelschule versetzt werden. Nach § 22 Abs. 4 Satz 1 Schulordnung Grundschulen (SOGS) kann ein Schüler in die Klassenstufe 5 noch versetzt werden, wenn er in einem der Fächer Deutsch, Sachunterricht oder Mathematik höchstens einmal die Note „mangelhaft“, diese Note insgesamt jedoch nicht mehr als zweimal erreicht hat. Diese Voraussetzungen liegen ausweislich des Jahreszeugnisses vom 19. Juli 2012 vor: Danach wurden die Leistungen des Antragstellers nur im Fach Mathematik mit „mangelhaft“ bewertet. Jedoch hängt die Versetzung ferner davon ab, dass das Lern- und Arbeitsverhalten des Schülers, die Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seine bisherige Entwicklung erwarten lassen, dass er den Anforderungen der nächst höheren Klassenstufe gewachsen sein wird (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 1 SOGS); hierüber entscheidet gemäß § 22 Abs. 6 SOGS die Klassenkonferenz. Diese hat sich gegen eine

Versetzung des Antragstellers in die Klassenstufe 5 einer Mittelschule ausgesprochen, weil dieser, wie es im Jahreszeugnis heißt, die Lernziele im Fach Mathematik nicht erreicht habe; dagegen wendet sich letztlich auch der Antragsteller nicht.

13

Wird ein Schüler nicht in die nächst höhere Klassenstufe versetzt, kann er die entsprechende Klassenstufe grundsätzlich wiederholen. Rechtliche Gründe, die vorliegend einer Wiederholung der Klassenstufe 4 der Grundschule, auch in einer Integrationsklasse, entgegenstehen könnten, macht der Antragsgegner nicht geltend; solche Gründe ergeben sich weder aus dem Schulgesetz noch der Schulordnung Grundschulen. Allerdings kann die Wiederholung einer Klassenstufe im Einzelfall aus anderen, insbesondere pädagogischen Gründen ausgeschlossen sein. Hierzu führt der Antragsgegner im Widerspruchsbescheid aus, auch „eine integrative Beschulung an einer Grundschule im Rahmen der Wiederholung der Klassenstufe 4“ sei nicht vertretbar, weil das „Umfeld Grundschule ... bei aller Zuwendung und pädagogischer Förderung für L.... nicht die Möglichkeiten und Maßnahmen“ biete, „die seinen Bedürfnissen entsprechen“. Worauf diese Einschätzung letztlich beruht, lässt sich diesen Erwägungen gemessen an den vorstehend dargelegten Vorgaben aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG indes nicht hinreichend deutlich entnehmen.

14

Der Umstand, dass beim Antragsteller ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen besteht, genügt für sich genommen nicht, auch wenn die festgestellten Beeinträchtigungen erheblich sind; gleiches gilt, soweit das Gutachten deshalb die Überweisung des Antragstellers an eine Schule zur Lernförderung für notwendig erachtet. Zu der Frage, ob der Antragsteller in die vierte Klasse der Grundschule voraussichtlich erfolgreich integriert werden kann, insbesondere auch im Hinblick darauf, dass er diese Klasse wiederholt, trifft das förderpädagogische Gutachten vom 8. Mai 2012 keine Aussage. Die im Rahmen der Darstellung der Untersuchungsergebnisse erfolgte Feststellung, die beim Antragsteller bestehenden Lernprobleme seien „unter den Gegebenheiten einer Regelschule nicht mehr zu kompensieren“, bezieht sich auf die den Untersuchungsanlass bildenden Fragen, inwieweit der Antragsteller in seinem Lernen beeinträchtigt ist, ob er an der Regelschule verbleiben und seine schulische Ausbildung an der Mittelschule fortsetzen kann oder an eine Förderschule überwiesen werden soll. Da das Gutachten im Ergebnis zu einem Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen kommt, wird demgemäß

eine Umschulung in die fünfte Klasse einer Schule zur Lernförderung vorgeschlagen. Demgegenüber geht das förderpädagogische Gutachten vom 4. Februar 2009 zwar von einem Förderbedarf im Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung aus, empfiehlt aber, dass der Antragsteller ab dem zweiten Schulhalbjahr 2008/2009, in dem er die zweite Grundschulklasse besuchte, eine integrative Beschulung erfährt. Damit hat sich, wie sich aus dem Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 16. Oktober 2008 ergibt, auch die Pflegemutter des Antragstellers einverstanden erklärt. Zu einer solchen integrativen Beschulung ist es dann aber nicht gekommen. Der Antrag wurde zurückgestellt und ein Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Bereich Lernen eingeleitet. Das in diesem Verfahren erstellte förderpädagogische Gutachten vom 29. Januar 2010 hält eine dahingehende sonderpädagogische Förderung und die Umschulung des Antragstellers in die dritte Klasse einer Schule zur Lernförderung ab dem zweiten Schulhalbjahr 2009/2010 für erforderlich. Mit der Frage, ob der Antragsteller stattdessen im Wege integrativer Unterrichtung an der Grundschule die notwendige besondere Förderung erhalten kann (vgl. §§ 2, 5 SchIVO), setzt sich das Gutachten nicht auseinander. Auch der Bescheid des Antragsgegners über die sonderpädagogische Überprüfung des Antragstellers vom 26. Mai 2010 verhält sich hierzu nicht. Zu einer Klärung und gegebenenfalls Entscheidung hätte aber Anlass bestanden, weil - wie ausgeführt - ein Antrag der Pflegemutter auf integrative Unterrichtung vorgelegen hat (und nach wie vor vorliegt). Zum einen lassen sich weder den förderpädagogischen Gutachten vom 8. Mai 2012 und 29. Januar 2010 Gründe dafür entnehmen, dass die Erziehung und Ausbildung des Antragstellers bei einer integrativen Unterrichtung nicht gewährleistet ist. Zum anderen ist eine Integration an der Grundschule weder erfolgt noch zumindest versucht worden. Deshalb wird der Hinweis im Widerspruchsbescheid des Antragsgegners vom 13. August 2012, die Grundschule biete nicht die den Bedürfnissen des Antragstellers entsprechenden Möglichkeiten und Maßnahmen, den aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG folgenden Anforderungen an eine einzelfallbezogene, substantiierte und nachvollziehbare Begründung der den Antragsteller belastenden Entscheidung, seine integrative Unterrichtung im Rahmen der Wiederholung der Klassenstufe 4 der Grundschule sei nicht „vertretbar“, nicht gerecht. Zudem geht der Widerspruchsbescheid nicht darauf ein, dass der Antragsteller und seine Pflegemutter weiterhin eine integrative Unterrichtung wünschen, gegebenenfalls auch, wie der am

15. November 2012 durchgeführte Erörterungstermin gezeigt hat, im Rahmen einer Wiederholung der Klassenstufe 4.

15 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

16

Die Festsetzung und Änderung des Streitwerts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 2 GKG. Der Senat hält es für sachgerecht, den sich danach ergebenden Auffangstreitwert zu halbieren, weil die Aussetzung der Vollziehung des angegriffenen Bescheids lediglich vorläufigen Charakter hat und die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnimmt (vgl. Senatsbeschl. v. 1. Juli 2011 - 2 B 342/10 -, juris; VGH BW, Beschl. v. 21. November 2012 - 9 S 1833/12 -, juris; HessVGH, Beschl. v. 12. November 2009 - 7 B 2763/09 -, juris = NVwZ-RR 2010, 602; Nr. 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, abgedruckt bei: Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., Anh § 164 Rn. 14).

17 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 VwGO, § 68 Abs. 5 Satz 5 Satz 3 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*